



# STADT FORCHHEIM

## SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDESTEUER (HUNDESTEUERSATZUNG -HSTS)

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM  
Steueramt

---

Vom 26.11.2024

Beschluss des Stadtrates vom 26.11.2024, TOP 5.9  
Amtsblatt Nr. 25 vom 06.12.2024

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98), erlässt die Große Kreisstadt Forchheim folgende Satzung:

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1. Steuertatbestand.....	2
§ 2 Steuerfreiheit .....	2
§ 3 Steuerschuldner, Haftung .....	3
§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz.....	3
§ 5 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung .....	5
§ 6 Steuerermäßigungen.....	5
§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung).....	6
§ 8 Züchtersteuer.....	6
§ 9. Entstehen der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	6
§ 10 Fälligkeit der Steuer .....	7
§ 11 Anzeigepflichten .....	7
§ 12 Steuerüberwachung.....	7

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer	
§ 13 Hundekennzeichen .....	7
§ 14 Ordnungswidrigkeiten .....	8
§ 15 Inkrafttreten .....	8

## § 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## § 2 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden zu Erwerbszwecken,
  2. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
  3. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
  4. Hunden des Besuchshundedienstes. Hierfür ist vom zuständigen Bundesverband ein vorgegebener Eignungstest/Ehrenamtsvertrag vorzulegen. Zusätzlich ist über die regelmäßige und aktuelle Verwendung als Besuchshund jährlich eine schriftliche Bestätigung des ASB bzw. zuständigen Dachverbandes vorzulegen,
  5. Hunde, deren Halter im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“ ist. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
  6. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
  7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen wie z.B. Pflegestellen, untergebracht sind,
  8. Hunden, die die, für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen, bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
  9. Hunden in Tierhandlungen,
  10. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
  11. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden.
- (2) <sup>1</sup>Jeder Steuerbefreiungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen durch den Halter entsprechend nachgewiesen werden.

### § 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### § 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) <sup>1</sup>Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	110 Euro,
für den zweiten Hund	130 Euro,
für jeden weiteren Hund	150 Euro,
für jeden Kampfhund	830 Euro.

<sup>2</sup>Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. <sup>3</sup>Hunde, für welche die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, und Kampfhunde gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (3) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
  1. Pit-Bull;
  2. Bandog;
  3. American Staffordshire Terrier;
  4. Staffordshire Bullterrier;
  5. Tosa-Inu.
- (4) <sup>1</sup>Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der Stadt für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen (Negativzeugnis):

## Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

1. Alano;
2. American Bulldog;
3. Bullmastiff;
4. Bullterrier;
5. Cane Corso;
6. Dog Argentino;
7. Dogue de Bordeaux;
8. Fila Brasileiro;
9. Mastiff;
10. Mastin Espanol;
11. Mastino Napoletano;
12. Perro de Presa Canario (Dogo Canario);
13. Perro de Presa Mallorquin;
14. Rottweiler.

<sup>2</sup>Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 3 erfassten Hunden

- (5) <sup>1</sup>Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. <sup>2</sup>Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 1 S. 1 entsteht mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Stadt die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.
- (6) Bei Hunden nach Abs. 4 wird mit Ablauf des Kalendermonats, in dem durch die Stadt eine Bescheinigung (Negativzeugnis) ausgestellt wurde, die Steuer in Höhe des Steuersatzes für den Hund, der die Rassevoraussetzungen nach Abs. 3 und 4 nicht aufweist, festgesetzt.

## § 5

### Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) <sup>1</sup>Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden. <sup>2</sup>Die Steuerpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Hund, der drei aufeinanderfolgende Kalendermonate im Stadtgebiet wohnhaft war, zu mindestens einem Zeitpunkt in diesem Zeitraum das vierte Lebensmonat erreicht hat.

#### Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

- (2) <sup>1</sup>Zieht ein Hund nachweislich bis einschließlich 31.03. eines Kalenderjahres aus dem Stadtgebiet der Stadt Forchheim weg, ist für dieses Kalenderjahr keine Hundesteuer zu entrichten. <sup>2</sup>Findet der Wegzug erst ab dem 01.04. des Kalenderjahres statt, ist die Hundesteuer für das ganze Jahr zu entrichten. <sup>3</sup>Die Sätze 1 bis 2 gelten für den Tod eines Hundes analog.
- (3) <sup>1</sup>Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. <sup>2</sup>Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (4) <sup>1</sup>Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet. <sup>3</sup>Ein Nachweis ist zwingend vorzuzeigen.

### § 6

#### Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
  1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-E) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) <sup>1</sup>Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. <sup>2</sup>Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 100 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Eine Steuerermäßigung wird nur auf Antrag gewährt.

## § 7

### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) <sup>1</sup>Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. <sup>2</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.
- (4) <sup>1</sup>Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. <sup>2</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

## § 8

### Züchtersteuer

- (1) <sup>1</sup>Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 1 Nr. 9 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 9

### Entstehen der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

## § 10

### Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

## **§ 11 Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) <sup>1</sup>Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12 Steuerüberwachung**

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundestands kann die Stadt Forchheim

1. Kontrollen durchführen und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.

## **§ 13 Hundekennzeichen**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt gibt für jeden Hund ein Hundekennzeichen (Steuermarke) aus. <sup>2</sup>Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Stadt und ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben. <sup>3</sup>Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.
- (2) <sup>1</sup>Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen. <sup>2</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.
- (3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren im Stadtgebiet von der Anlegepflicht befreit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 16 Nr. 2 KAG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
2. § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
3. § 12 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke laufen lässt;
4. § 12 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.11.1980, zuletzt geändert am 24.02.2012, außer Kraft.

Forchheim, 27.11.2024

Stadt Forchheim            (Siegel)

Dr. Uwe Kirschstein  
Oberbürgermeister